



A-Post
Gemeinderat Zuzwil
Hinterdorfstrasse 3

30. September 2013

9524 Zuzwil

Gemeinde Zuzwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Ebnifeld**
- **Überbauungsplan Ebnifeld**
- **Aufhebung Überbauungsplan Langensteig vom 26. Februar 1992**

Das Planungsgebiet umfasst eine 3273 m² grosse Fläche in der Gewerbe-Industriezone sowie 3'833 m² auf den Grundstücken Nrn. 306 sowie teilweise 805 im Landwirtschaftsgebiet. Die südlich angrenzenden Grundstücke sind der Wohnzone WE bzw. der Wohn-Gewerbezone WG2 zugeteilt. Um den Ausbau der Firma Keller Züberwangen AG sicherstellen zu können, soll das ganze Areal der Gewerbe-Industriezone GI A zugewiesen werden. Mit dem Überbauungsplan werden eine effiziente Erschliessung, eine ortsbaulich gute Einfügung des Gewerbe-Industriegebietes sowie eine hochwertige Architektur und Freiraumgestaltung sichergestellt (vgl. Art. 2 BVo). Mit der Inkraftsetzung des Überbauungsplans Ebnifeld wird der Überbauungsplan Langensteig vom 26. Februar 1992 aufgehoben.

Die Erlasse sind vorgeprüft und – soweit notwendig – überarbeitet worden. Die Prüfung ergibt, dass sie recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Der Überbauungsplan Langensteig vom 26. Februar 1992 wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'250.--.

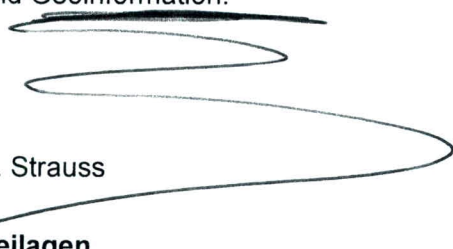


Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie

BD-RA, AREG-OP